

objektive, unwandelbare sittliche Ordnung, die aus der Natur der Sache sich ergibt, als das Fundament und das letzte Maß alles Rechtes hingestellt wurde. „Mag der Ausdruck ‚Naturrecht‘ auch heute noch verpönt sein“, sagt H., „weil Mißverständenes in seine reine Idee unzulässigerweise hineingemengt worden ist — das Naturrecht der Scholastik selber lebt dessen ungeachtet in unserem Rechte und unserem Rechtsdenken ein ewig junges Leben“ (130).

So sehr das Ziel und Endergebnis des Buches begrüßt und anerkannt werden muß, so wenig wird man der oft gar zu bestimmt lautenden Sprache und manchen sachlichen Darlegungen beistimmen können. Insbesondere ist die ganze Darstellung über das *ius naturale* der Römer u. der folgende Exkurs über statisches und dynamisches Rechtsdenken in seiner sachlichen Beweisführung unbefriedigend. Wenn die Römer von „*ius naturale*“ sprechen, so hat dies nach H. mit „ethischen, also objektiven Prinzipien nicht zu tun. Es sind Praktikabilitätsforderungen... eines ‚von Natur aus‘ praktisch veranlagten und durch philosophische oder gar ethische Spekulationen nicht beschwerten Volkes“ (12 f.). „Diese subjektivistische Natur des *ius naturale* leugnen und ihm eine objektive Bedeutung im Sinne eines festumrissenen, festvorgestellten und in das Rechtssystem eingefügten rechtsphilosophischen Sinn beilegen wollen“, heißt „die geistige Struktur der Römer und ihre ganz subjektivistisch eingestellte Denkart verkennen“ (13). Das ist die apodiktisch hingestellte und weder im Vorhergehenden noch im Nachfolgenden bewiesene Ansicht des Verf. (die Deutung und Bedeutung, die er z. B. dem „*se circumvenire naturaliter licere contrahentibus*“ auf S. 13 u. 19 gibt, ist gänzlich einseitig und übertrieben). Das römische Naturrecht hat gewiß viele Schlacken und Mängel und wurde erst vom Christentum davon gereinigt, aber der Rechtspopanz, zu dem H. es macht, ist es nicht gewesen. In der Publikationsbulle des CIC „*Providentissima Mater Ecclesia*“ Benedikts XV. von Pfingsten (27. Mai) 1917 findet sich über das klassische römische Recht folgendes Werturteil: „*Ecclesia... ipsum quoque Romanorum ius, insigne veteris sapientiae monumentum, quod ‚ratio scripta‘ est merito nuncupatum, ... temperavit correctumque christiane perfecit*“ (AAS 1917 II, 5). Anders H. Nach ihm können die Römer wegen ihrer sittlichen Verkommenheit ein „*ius naturale*“ gar nicht gehabt haben (29); deshalb gilt nach ihm der Schluß: „Die römischen Juristen haben sich in Wirklichkeit bei dem Worte vom *ius naturale* gar nichts gedacht. Sie haben eine schönklingende griechische Phrase abgeschrieben, ebenso wie sie schöne griechische Statuen kopierten“ (29). In den ganzen Kapiteln I und II erinnert die Darstellung nur zu stark an die polemische Sprechweise, die in der Eigentumskontroverse gang und gäbe geworden war: hier heidnisch-römischrechtlich, individualistisch-statisch; dort christlich-deutschrechtlich, sozial-dynamisch. Sachlich bewiesen und gefördert worden ist durch diese Vorliebe für Spruchlogik und Schlagwortdiktatur wenig. — Es ist schade, daß die mancherorts wirklich wertvollen Darlegungen des Buches infolge der überbetont persönlichen Art der Sprache für den Leser nicht voll zur Geltung kommen; man muß an den Verf. denken, wo man sich mit der Sache befassen möchte.

Fr. Hürth S. J.

Hölscher, E. E., Die ethische Umgestaltung der römischen Individual-Justitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik (Görres-Gesellschaft: Veröffentl. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswissenschaft 59). 8^o (110 S.) Paderborn 1932, Schöningh. M 5.50.

Nach einer Einleitung über die wesentliche Verschiedenheit von „mikroskopischer“ und „makroskopischer“ Schau des Rechtes und der Gerechtigkeit folgt eine Be- oder richtiger Verurteilung des „römisch-rechtlichen“ Naturrechtes und der ihr korrelativen Gerechtigkeit. Eine Zwischenbetrachtung über Christentum und Naturrecht leitet über zum Folgenden und schafft die Möglichkeit eines tieferen Verständnisses für die Grundlagen, auf denen das „Naturrecht der Scholastik“ aufbaut, und auf denen „die justitielle Umgestaltung des römischen Rechtsdenkens durch das Naturrecht der Scholastik“ sich vollzogen hat. Diesen zwei Grundgedanken sind die beiden folgenden Kapitel gewidmet.

Die Studie ist in vieler Hinsicht sehr anregend, macht auch nach der sachlichen Seite auf beachtenswerte Einzelheiten aufmerksam. Leider trägt sie in gleicher Weise wie die oben besprochene allzusehr das Gepräge einer Tendenzschrift und eines etwas gar zu bestimmten Aburteilens, insbesondere über das „römische Naturrecht“. Hat (um nur ein kleines Beispiel anzuführen) die „Gleichstellung von Mensch und Tier“ im römischen Naturrecht wirklich den Sinn, den der Verf. ihr auf S. 10 beilegt und der „selbstverständlich von vornherein jede Möglichkeit ethischer Beziehung und Wertung des Rechtes ausschließt“? „Mensch und Tier“, sagt der Verf. a. a. O., „haben — um immer weiter in den römischen Ideen zu bleiben — zweifellos die Anlage, die Neigung und den Drang zur Paarung; was aber für eine Art von Recht oder gar von Gerechtigkeit herauskommen würde, wollte sich der Mensch ungezügelt diesen Neigungen und Trieben überlassen, darüber braucht wohl kein Wort verloren zu werden“ (10 f.). Aber sagt denn das „römische Naturrecht“, daß der Mensch sich „ungezügelt“ seinen Trieben überlassen soll oder darf? Bez. der gerügten „Gleichstellung von Mensch und Tier“ wäre es lehrreich, einmal bei Thomas, S. th. 2, 2 q. 57. a. 3 c nachzusehen, wo eine falsche Exegese dieselbe Gleichstellung herauslesen könnte. „*ius sive iustum naturale est, quod ex sui natura est adaequatum vel commensuratum alteri. Hoc autem potest contingere dupliciter: uno modo secundum absolutam sui considerationem, sicut masculus ex sui ratione habet commensurationem ad feminam, ut ex ea generet; et parens ad filium, ut eum nutriet. ... Et ideo ius, quod dicitur naturale secundum primum modum [d. i. der soeben bezeichneten], commune est nobis et aliis animalibus.*“ — Die übermäßig vielen Fremdwörter ließen sich leicht durch gute deutsche Ausdrücke ersetzen.

Fr. Hürth S. J.

Bolzano, Bernard, Wissenschaftslehre, 4 Bände, Neudruck, 2., verb. Aufl. Leipzig 1929—1931, Meiner. Jeder Band (durchschnittlich 600 S.) M 22.—; geb. M 25.—.

Das Buch, das 1837 erstmalig erschien, ist eines der größten Logikwerke, das die alte Lehre in vorzüglicher Weise zusammenfaßt und dabei sehr wichtige Entdeckungen der späteren mathematischen Logik vorausnimmt. Erst mit weiterem Fortschritt der Wissenschaft wurde man auf dieses Werk wieder aufmerksam. Aus dem überreichen Inhalt muß es uns genügen, einige Stichproben zu geben. Der I. Band beschreibt zunächst nicht die subjektiven Vorstellungen und Urteile, sondern den sogenannten „Satz an sich“, die „Vorstellung an sich“. B. scheint darunter in platonisierender Weise etwas wie für sich bestehende Ideen und ewige Wahrheiten zu verstehen, die nicht existieren, aber die „es gibt“, auch wenn niemand an sie denken sollte. Bei der Beschreibung der Vorstellungen ist berühmt seine Bekämpfung des Satzes, daß Inhalt und Umfang des Begriffes in umgekehrtem Verhältnis stehen.